

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 27. Juni 2018, Zahl: 85011-852/2018-Ba, mit der die Wasserbezugsgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung – GWVA Sonnenalpe Nassfeld)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld wird von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Verordnung der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 20.07.2011, Zahl: 725/3-H/2011-Rb).

§ 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

ab dem 01. Oktober 2018	€ 1,96
ab dem 01. Oktober 2019	€ 2,02
ab dem 01. Oktober 2020	€ 2,08
ab dem 01. Oktober 2021	€ 2,15
ab dem 01. Oktober 2022	€ 2,22

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Hermagor-Pressegger See angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung auf Grund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 05. Juni 2013, Zahl: 85011-852/2013-Ba, mit welcher die Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Siegfried Ronacher